



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 14

12. Mai 2004

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

Berichtigung	
1. Landkreis Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung	117
- Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2004	118
2. Stadt Stendal	
Planungsamt	
- Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“ - Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB	118
- Städtebaulicher Eintragungswettbewerb „Marktplatz/Winckelmannplatz - Stendal“ Auslegung der Entwürfe der ersten beiden Preisträger des Wettbewerbes	118
- Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme „BAB A 14 Magdeburg- Wittenberge-Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt“	118
Ordnungsamt	
- Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen vom 28. 4. 2004	119
Kämmerei	
- Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Stadt Stendal	119
Technologiepark	
- Bekanntmachung gemäß §18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt/Veröffentlichung im Amtsblatt	119
Rathaus	
- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal	119
- Bekanntmachung der Stadt Stendal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 13.6.2004	119
- Bekanntmachung der Stadt Stendal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004	120
- Bekanntmachung über die Korrektur bei den Bewerbern zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Stadt Stendal	120
3. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zu den Kommunalwahlen am 13.06.2004, hier: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	120
- Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zu den Europawahlen, hier: Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	121
4. Stadt Havelberg	
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl 13.06.2004	121
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004	121
5. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Gemeinsame Bekanntmachung des Stadt Sandau und der Gemeinden Kamern und Wulkau zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl	122
- Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau und der Gemeinden Kamern und Wulkau zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Europawahl	122
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Bekanntmachung	123
- Bekanntmachung der Gemeinden Lüderitz, Bellingen, Hüselitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge zum Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme BAB A 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt	123
- 2 Wahlbekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kehnert	126
- Friedhofssatzung der Gemeinde Kehnert	127
7. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (A.)	
- Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	129
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004	130
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- 5 Formulare VuKV LSA 605 (Offenlegung)	130
- 1 Übersichtskarte	131

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 9 vom 28. April 2004

Für die Bekanntmachungen der Wahlvorschläge der Stadt Havelberg muß es richtig heißen:

D 2 Wahlvorschlag der PDS

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Wohnort	Straße	Geb.-J.
1.	Mewes	Gerhard	Finanzwirt	39539 Havelberg	Friedenshort 7	1929

D 11 Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Heimatverein Havelberg e.V.

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Wohnort	Straße	Geb.-J.
2.	Reichel	Antje	Dipl. Museologin	39539 Havelberg	Toppel Nr. 7	1965

D 3 Wahlvorschlag der SPD

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Wohnort	Straße	Geb.-J.
2.	Klemm	Uwe	Dipl.-Ing.	39539 Havelberg	Wöplitz Nr. 11	1958

Für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge des Landkreises Stendal:

D 2

Partei des Demokratischen Sozialismus

PDS

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung	Wohnort
3.	Dr. Kessel	Manfred	Arzt	1935	Lindenstr. 32 b	Seehausen

Landkreis Stendal
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme „BAB A 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt“

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 21.05.2004 bis 21.06.2004 in

39576 Stendal
Nachtigalplatz 1
Raum 107

an den Tagen

Montag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 15.30 Uhr
Dienstag u. Donnerstag: 08.00 Uhr- 12.00 Uhr und 13.00 Uhr- 17.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Landkreis bis zum 06. Juli 2004 äußern. Diese Äußerungen werden vom Landkreis in die von ihm zu fertigende Stellungnahme einbezogen

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 9 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt zu gegebener Zeit unterrichtet.

Stendal, den 03.05.2004


Jörg Hellmuth



Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 65 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S. 320) i. V. m. den §§ 92-94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. November 2003 (GVBl. LSA S.318), hat der Kreistag des Landkreises Stendal in der Sitzung am 18.03.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 141.514.700 EUR
in der Ausgabe auf 149.460.900 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 18.575.200 EUR
in der Ausgabe auf 18.575.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.770.700 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.232.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird mit einem Hebesatz von 39,25 v.H. der Bemessungsgrundlagen nach § 16 der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 01.07.1999 (GVBl. LSA Nr. 23/1999), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichs vom 17. Dezember 2003 (GVBl. LSA S.357), festgesetzt.

Stendal den 29.04.2004


Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages




Jörg Hellmuth
Landrat

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2004 und der Beteiligungsbericht 2004 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie nach § 17 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung durch das Regierungspräsidium Magdeburg sind am 28. April 2004 unter dem Aktenzeichen 305.1.3-10204-SDL-HH04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 94 Abs. 3 und nach § 118 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 13.05.2004 bis 25.05.2004 jeweils in den Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme in der

Kreisverwaltung Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2

aus.

Stendal, den 04.05.2004


Jörg Hellmuth
Landrat

Öffnungszeiten:

Montag	Dienstag	Donnerstag	Freitag
08.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr	8.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr 14.00-17.00 Uhr	08.00-12.00 Uhr

Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal Bebauungsplan Nr. 11/91 „Uppstall“

hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) und Durchführung der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.09.2003 beschlossen, das Verfahren zur Auf-

stellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11/91 „Uppstall“ für den nördlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 4 BauGB einzuleiten.

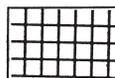
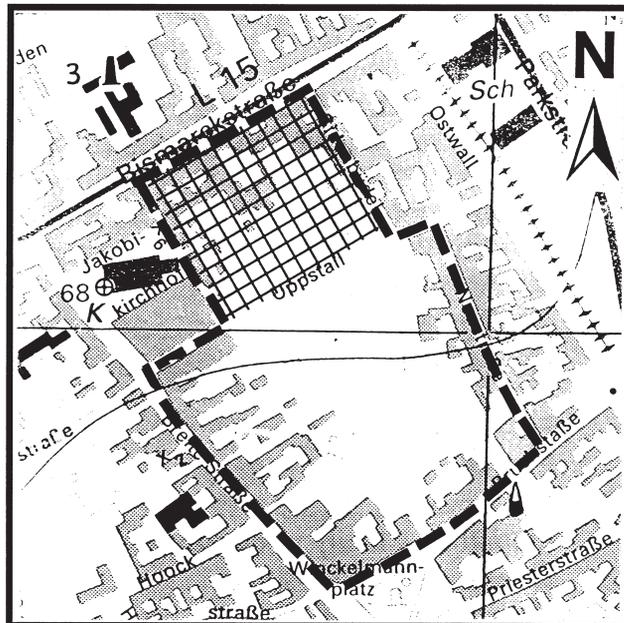
Der räumliche Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11/91 „Uppstall“ umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Bismarckstraße zwischen den Hausnummern 31 und 42.
- Im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen des Siedenbüdels.
- Im Süden durch die nördliche Grenze der Straße Uppstall vom Siedenbüdel bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 160.
- Im Westen über den Mönchenstab, fortlaufend entlang des Jakobikirchhofes Nr. 3 - 7 bis zum Flurstück 160.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.

Mit In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“ wird die Gültigkeit des bestehenden Bebauungsplanes in dem vorgenannten Bereich aufgehoben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c UVPG besteht nicht. Eine allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG ist nicht erforderlich.



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/91 "Uppstall"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/91 „Uppstall“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1: 10.000 (im Original) Blatt Nr. N 32-132 B-a-4 Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen Anhalt Erlaubnisnummer: LVermDN/084/2001

Entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB wird den Bürgern (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der 1. Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.11/91 „Uppstall“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht

vom 24. Mai 2004 bis einschließlich 25. Juni 2004

während der nachstehenden Dienstzeiten im Stadthaus, Markt 14/15 im Erdgeschoss sowie im Schaukasten des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich aus.

Montag, Mittwoch	07.30 Uhr- 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	07.30 Uhr- 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr- 13.00 Uhr

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, den 12.05.2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Städtebaulicher Einladungswettbewerb „Marktplatz/Winckelmannplatz Stendal“

hier: Auslegung der Entwürfe der ersten beiden Preisträger des Einladungswettbewerbes

Die Stadt Stendal hat im Jahr 2003 einen Einladungswettbewerb für die Um-/Neugestaltung des Mark-

platzes und des Winkelmannplatzes mit seinen angrenzenden Straßenzügen ausgelobt. Das formale Wettbewerbsverfahren wurde von dem Architekturbüro Bach/Schwarzbrunn/Zabries aus Stendal durchgeführt. Insgesamt 7 Planungsbüros wurden zur Wettbewerbsteilnahme eingeladen und haben Konzepte zur Um-/Neugestaltung des Marktplatzes und des Winkelmannplatzes erarbeitet. In der Preisgerichtssitzung am 03.12.2003 wurde der Entwurf des Architekturbüros Möhlmann & Urbisch mit dem 1. Preis ausgezeichnet. Der 2. Preis wurde den Landschaftsarchitekten Atelier Bernburg Prof. E. Buhmann verliehen.

Die Wettbewerbsergebnisse der beiden Preisträger werden für interessierte Bürger öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Entwürfe liegen in der Zeit

vom 24.05.2004 bis einschließlich 25.06.2004

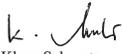
im Foyer des Stadthauses Markt 14/15 zu jedermanns Einsicht während der nachstehenden Dienstzeiten öffentlich aus.

Montag, Mittwoch	7.30 Uhr- 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	7.30 Uhr- 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr- 13.00 Uhr

Anregungen zu den Entwürfen können beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Für die Fortführung der Planung erhofft sich das Planungsamt zahlreiche Anregungen.

Stendal, 12.05.2004


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

VERORDNUNG über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) i.V.m. der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten vom 14.06.1994 (GVBl. LSA S.636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.11.2002 (GVBl. LSA S. 421), wird für die Stadt Stendal folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen dürfen die nachstehend aufgeführten Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

Zeitpunkt	Verkaufszeitraum	Anlass	örtliche Beschränkung
06.06.2004	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr	37. Rolandfest	Verkaufsstellen, die sich in den folgenden Straßen befinden: Altes Dorf, Bismarckstraße, Breite Straße, Brüderstraße, Hoock, Markt, Birkenhagen, Bruchstraße, Marienkirchstraße, Kornmarkt, Sperlingsberg, Poststraße, Priesterstraße, Rathenower Straße, Ostwall, Karlstraße, Schadowachten, Stavenstraße, Vogelstraße, Wüste Worth

§ 2 Arbeitsschutzvorschriften

- (1) Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (2) Den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der betroffenen Geschäfte ist für die Sonntagsarbeit in derselben Woche an einem Werktag ab 13.00 Uhr ein entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

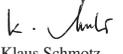
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stendal, den 28.04.2004


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GOLSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 am 30.03.2004 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	60.283.900 €
in der Ausgabe auf	60.283.900 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	26.797.000 €
in der Ausgabe auf	26.797.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.711.700 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A) 290 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 € am 15. August jeden Jahres fällig.

Stendal, den 30. 3. 2004


Dr. Mörs
Vorsitzender des SR




Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 28. 04. 2004 unter Aktenzeichen 30. 01. 04 mit einer Auflage erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme im Zimmer 200, Markt 7, in der Zeit vom 13. 05. 2004 bis 25. 05. 2004 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 04. 05. 2004

Dr. Mörs
Vorsitzender des SR




Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 29.03.2004 die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2002 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 14.374,78 € wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus Vorjahren verwendet.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2002 hat folgenden Wortlaut:

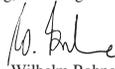
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18. September 2003 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte „Deloitte & Touche GmbH“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparkes Altmark Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 18 (5) EigBG LSA 7 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Dienstzeiten im Amt für Wirtschaftsförderung, Arneburger Str. 24, öffentlich aus.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister




Wilhelm Bohne
Betriebsleiter

Stad Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahl am 13.06.2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl für die Stadt Stendal wird in der Zeit vom **20.05. 2004 bis 29.05.2004** während der Dienstzeiten

im Service-Punkt der Stadt Stendal, im Rathaus, Markt 1, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann hier innerhalb obengenannter Zeit Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ab **21.05.2004** beantragen, wenn,
 - 4.1 er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - 4.2 er nach dem 35. Tag vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt

- 4.3 er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält einen Wahlschein, wenn
- 5.1 er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlbescheinigung einschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt, 5.2 sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.06.2004, 18.00 Uhr und am 13.06.2004, 15.00 Uhr** gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich für die **Stadt Stendal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15**.
8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **19.05.2004** keine Wahlbenachrichtigungen erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **29.05.2004** an den Stadtwahlleiter stellen. Für die Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 29.05.2004 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Stendal, den 04.05.2004


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Stendal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Stendal wird in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der Tagesstunden
- | | |
|------------|------------------|
| von Montag | 9.00 - 18.00 Uhr |
| Dienstag | 9.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | 9.00 - 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 9.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 9.00 - 15.00 Uhr |
- im Rathaus der Stadt Stendal, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.
- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.05.2004 bis zum 28.05.2004, spätestens am 28.05.2004 bis 15.00 Uhr, bei der Stadt Stendal im Service-Punkt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Stendal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag,

15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, den 04.05.2004


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

Korrektur bei den Bewerbern zur Kommunalwahl am 13.06.2004 in der Stadt Stendal

I. Stadtrat

- | | | | |
|--|--------------------|------|---------------------------------|
| 1. Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU | | | |
| 3 Bolz, Margit | Kauffrau | 1953 | 39576 Stendal, Breite Straße 17 |
| 25 Nebel, Bärbel | Kaufm. Angestellte | 1958 | 39576 Stendal, Lindenweg 4 |


Klaus Schmotz
Stadtwahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme „BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt“

hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Die Oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die oben genannte Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie die Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt und durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen in dem Zeitraum vom

24.05.2004 bis einschließlich 25.06.2004

im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Raum 204/206, während nachstehender Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 07.30 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.30 Uhr - 18.00 Uhr |
| Freitag | 07.30 Uhr - 13.00 Uhr |

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Stendal bis zum **12.07.2004** äußern. Diese Äußerungen werden von der Stadt Stendal in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 9 LPiG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Stendal, den 12.05.2004

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte zur Kommunalwahl am 13.06.2004

hier: Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl ist im Wahlbüro der Stadt Tangerhütte vom 20.05.2004 bis 29.05.2004 während der Dienststunden einzusehen.
- Innerhalb o. g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der Stadt Tangerhütte beantragt werden.
- Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
- Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 21.05.2004 im Wahlbüro der Stadt Tangerhütte beantragen, wenn
 - er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens 11.06.2004, 18.00 Uhr und am 13.06.2004 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
- Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlbüro der Stadt Tangerhütte.
- Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 19.05.2004 keine Wahlberechtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 29.05.2004 im Wahlbüro der Stadt Tangerhütte stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 29.05.2004 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Schimoneck

Tangerhütte, 03.05.2004

Schimoneck
Stadtwahlleiterin

Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Tangerhütte wird in der Zeit von 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlbüro der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28. 05. 2004 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Wahlbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. 05. 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
- innerhalb der Gemeinde
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
 - wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Tangerhütte mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief am **Wahltag bis 18.00 Uhr** einget.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 03.05.2004

Reutell
Borstel
Bürgermeister

Stadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Havelberg über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 13.06.2004

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist in der Meldestelle der Stadtverwaltung, Markt 1, Raum 104, vom **20.05.2004 bis 29.05.2004** während der Dienststunden einzusehen.
- Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses in der Meldestelle beantragt werden.
- Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
- Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines ab **21.05.2004** im Wahlbüro der Stadt Havelberg stellen, wenn
 - er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, **bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung**, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens **11.06.2004, 18.00 Uhr und am 13.06.2004 bis 15.00 Uhr** gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
- Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Sitzungssaal des Rathauses.
- Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **19.05.2004** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **29.05.2004** während der Dienststunden in der Meldestelle stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **29.05.2004** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Havelberg, 12.5.2004

(Warnstedt)

Bekanntmachung der Stadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13.06.2004

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Ha-

verlängert wird in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldestelle der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, Raum 104, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.05.2004 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 1, Raum 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, 12.05.2004

(Warnstedt)

Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke

der Gemeinde Stadt Sandau, Kamern und Wulkau wird in der Zeit vom 24.05.2004 bis 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl spätestens am 28.05.2004 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Einwohnermeldeamt, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zu 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis/der kreisfreien Stadt Stendal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt **oder** durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Sandau, 03.05.2004

Gemeinsame öffentliche Bekanntmachung der Stadt/ Gemeinden Sandau, Kamern und Wulkau über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13.06.2004

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft

Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) vom 20.05.2004 bis 29.05.2004 während der Dienststunden einzusehen.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land beantragt werden.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 21.05.2004 im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land beantragen, wenn

- 4.1. er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
 - 4.2. er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - 4.3. er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- 5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
 - 5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe) bis spätestens 11.06.2004, 18.00 Uhr und am 13.06.2004 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe).
8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 19.05.2004 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 29.05.2004 während der Dienststunden im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 29.05.2004 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Sandau, den 04.05.2004


Im Auftrag

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA Nr. 41 / 2003, S. 318 ff), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA S. 158 ff), der §§ 3, 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) vom 05. 03. 2003 (GVBl. LSA S. 48 ff), den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. 6. 1994 (GVBl. LSA S. 710) sowie der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in den jeweils zuletzt geänderten gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Kamern in seiner Sitzung am 20.04.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 3 - Öffnungs- und Betreuungszeiten - erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Tageseinrichtung ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuung der Kinder, die nur 5 Stunden die Einrichtung besuchen, findet in der Regel vormittags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt.
- (3) Im Bedarfsfall kann der Träger zu Punkt 1 und 2 einen anderen Zeitrahmen bestimmen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kamern über die Benutzung der Tageseinrichtung sowie die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Kamern, 20.04.2004

Beck
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Bekanntmachung Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme

BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen

Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis zum 22. Juni 2004

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ aus.

Die Auslegungszeiten sind:

VGem. „Tangerhütte-Land“	Mo., Mi., Do.,	9.00-12.00 Uhr
Birkholzer Chaussee 7		13.00-16.00 Uhr
39517 Tangerhütte	Di.	9.00-12.00 Uhr
		13.00-18.00 Uhr
	Fr.	9.00-12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum 22.06.2004 äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs 9 LPIG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Tangerhütte, den 04.05.2004



Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Gemeinde Lüderitz
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme

BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis zum 22. Juni 2004

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und im Büro des Bürgermeisters öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

VGem. „Tangerhütte-Land“	Mo., Mi., Do.,	9.00-12.00 Uhr
Birkholzer Chaussee 7		13.00-16.00 Uhr
39517 Tangerhütte	Di.	9.00-12.00 Uhr
		13.00-18.00 Uhr
	Fr.	9.00-12.00 Uhr

In der Gemeinde Lüderitz
Tangermünder Straße 43
39517 Groß Schwarzlosen

Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Mi. 09.00-12.00 Uhr
Do. 15.00 -18.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum 22.06.2004 äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs 9 LPIG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Lüderitz, den 04.05.2004



Hoffmann
Bürgermeisterin



Gemeinde Bellingen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme

BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglich-

lichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis zum 22. Juni 2004

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und im Büro des Bürgermeisters öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

VGem. „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Mi., Do., Di. Fr.	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr
--	--------------------------------------	--

In der Gemeinde Bellingen

Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters
Mo. 17.00-18.30 Uhr

Dorfstraße 53
39579 Bellingen

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum 22.06.2004 äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs 9 LPiG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Bellingen, den 04.05.2004



Ahrndt
Bürgermeister



Gemeinde Hüselitz
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme

BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis zum 22. Juni 2004

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und im Büro des Bürgermeisters öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

VGem. „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Mi., Do., Di. Fr.	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr
--	--------------------------------------	--

In der Gemeinde Hüselitz

Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters
Di. 18.00-19.00 Uhr

Dorfstraße 10

39517 Klein Schwarzoslen

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum 22.06.2004 äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs 9 LPiG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Hüselitz, den 04.05.2004



Otto
Bürgermeister



Gemeinde Schernebeck
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme

BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeits-

prüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis zum 22. Juni 2004

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und im Büro des Bürgermeisters öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

VGem. „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Mi., Do., Di. Fr.	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr
--	--------------------------------------	--

In der Gemeinde Schernebeck

Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin
jeden 1. und 3. Montag im Monat

Budenstraße 10

39517 Schernebeck

17.00-19.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum 22.06.2004 äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs 9 LPiG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Schernebeck, den 04.05.2004



Lau
Bürgermeisterin



Gemeinde Uchtendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme

BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis zum 22. Juni 2004

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und im Büro des Bürgermeisters öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

VGem. „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Mi., Do., Di. Fr.	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr 9.00-12.00 Uhr
--	--------------------------------------	--

In der Gemeinde Uchtendorf

Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters

Schulstraße 10a

39517 Uchtendorf

jeweils 14tägig

Di.

18.00-19.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum 22.06.2004 äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr zu fertigende Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs 9 LPiG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Uchtendorf, den 04.05.2004



Bartoschewski
Bürgermeister



Gemeinde Windberge
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die geplante Maßnahme

BAB A 14 Magdeburg - Wittenberge - Schwerin, Abschnitt Sachsen-Anhalt

Die oberste Landesplanungsbehörde hat am 30.04.2004 das Raumordnungsverfahren für die o.g. Maßnahme eingeleitet.

Das Raumordnungsverfahren dient der Abstimmung der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung mit anderen Planungen und/oder Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Gleichzeitig beinhaltet das Raumordnungsverfahren eine Umwelt- und eine FFH-Verträglich-

lichkeitsprüfung entsprechend dem Planungsstand.

Die Planungsunterlagen liegen im Zeitraum vom 19. Mai 2004 bis zum 22. Juni 2004

in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und im Büro des Bürgermeisters öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

VGem. „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Mi., Do., Di. Fr.	9,00-12,00 Uhr 13,00-16,00 Uhr 9,00-12,00 Uhr 13,00-18,00 Uhr 9,00-12,00 Uhr
In der Gemeinde Windberge Friedhofsweg 3 39579 Windberge	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Mo.	17,00-19,00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann sich schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ bis zum 22.06.2004 äußern. Diese Äußerungen werden von der Gemeinde in die von ihr fertige Stellungnahme einbezogen.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festsetzungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Hierzu dient das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs 9 LPiG LSA zu gegebener Zeit unterrichtet.

Windberge, den 04.05.2004

Thiel
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung der VGem „Tangerhütte-Land“

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, 13. Juni 2004

- Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Scherneck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge liegen

vom 24.05.2004 bis 28.05.2004

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 28.05.2004 bis 12.00 Uhr, bei der VGem „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
- wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 04.05.2004

B. Schäfer
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

Wahlbekanntmachung der VGem „Tangerhütte-Land“

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 13. Juni 2004

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

- Die Wählerverzeichnisse zur Kommunalwahl für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Scherneck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge liegen

vom 20.05.2004 bis 29.05.2004

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

- Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte beantragt werden.
- Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
- Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 21.05.2004 im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ beantragen, wenn
 - er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
 - er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

5.1 er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,

5.2 sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens 11.06.2004, 18.00 Uhr und am 13.06.2004 bis 15.00 Uhr gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

- Der Inhaber eines Wahlscheines kann im Briefwahlverfahren wählen, für die Kreiswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches. Das Briefwahllokal befindet sich im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

- Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 19.05.2004 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 29.05.2004 im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem 29.05.2004 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Tangerhütte, 04.05.2004

B. Schäfer
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

1. Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert das Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. LSA S. 370), hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 21.04.2004 die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 16. Januar 2002 beschlossen:

§1 Änderungen

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Eine Gebühr für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf darf nur erhoben werden, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird.
2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird „25,56 Euro“ durch „25,00 Euro“ ersetzt.
4. Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ erhält die als Anlage beigefügte geänderte Fassung.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 21. April 2004



Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Anlage:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in Euro
1.	Abschriften, Ausfertigungen und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	2,00
1.1.2	in Format DIN A4	3,00
1.2	Fotokopien (schwarz-weiß)	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	0,40
1.2.2	in Format DIN A3	0,80
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	3,00
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00
3.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	wenn die Einsicht beabsichtigt werden muss	5,00-60,00
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
3.2	Für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.:	
3.3	Grundgebühr	5,00
3.4.1	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen und Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,20
4.2	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	10,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere	
	zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit erheblichem Zeitaufwand verbunden sind, je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00
8.	Rechtsbehelfe	

Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt (Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für die Entscheidung gegen die Festsetzung der Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert)

10,00 bis
1000,00

9. Finanzverwaltung

9.1	Bearbeiten von Bürgerschaftsanträgen	
9.1.1	bis zu 5 000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 €	5,00
9.2	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
9.4	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	12,50
9.5 ¹⁾	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	12,50

¹⁾ Anmerkung zu Ifd. Nr. 9.5:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

10. Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten/Vermögensverwaltung

10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5 000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrecht oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 €	5,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
10.2.1	bis zu 5 000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 5 000,00 €	5,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 10.1 und 10.2 fallen	25,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,00
10.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
10.6	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
10.6.1	0,2 m ²	1,00
10.6.2	0,5 m ²	1,50
10.6.3	1,0 m ²	2,50
10.6.4	über 1,0 m ²	4,00

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kehnert

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2003 (GVBl. LSA S. 318), den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 16.03.2004 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Satzung getroffen worden sind, im Voraus zu zahlen; spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat.

§ 5 Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Wahlgrabstellen		
a) Wahlgrabstelle		
Nutzungszeit 30 Jahre	Einzelgrab	120,00 Euro
	Doppelgrab	240,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Urnengrabstellen

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/Ruhezeit 25 Jahre
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre | 41,00 Euro |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer
belegten Wahlgrabstelle
vor Ablauf der Ruhezeit | 26,00 Euro |
| c) für die Urnengrabstätten auf dem anonymen Urnenfeld | 41,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|---|------------|
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
jährlich | 10,00 Euro |
| für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich | 5,00 Euro |

§ 6

Gebühren für die Grabräumung

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| 1. Abräumgebühr | |
| Einzelgrabstelle | 30,00 Euro |
| Doppelgrabstelle | 60,00 Euro |
| Urnengrabstelle | 20,00 Euro |
| 2. Entsorgungsgebühr pro Grabstelle | 10,00 Euro |

§ 7

Benutzung der Kapelle bzw. Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden Gebühren in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.03.1998 außer Kraft.

Kehmert, den 16.03.04



Horstmann
Bürgermeister



Friedhofssatzung der Gemeinde Kehmert

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) und § 25 des Bestattungsgesetzes LSA vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46), hat der Gemeinderat am 10.02.2004 die folgende Friedhofssatzung beschlossen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den von der Gemeinde Kehmert verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung unter Beachtung des § 20 Bestattungsgesetz LSA vom 05.02.2002.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Gemeinderat Kehmert das gemeinsame Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.
- (2) Alle Entscheidungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein würdevolles Verhalten.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (3) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Es ist nur gestattet, kompostierbare Abfälle an die dafür bestimmten Plätze abzulegen. Für die Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle haben die Nutzungsberechtigten zu sorgen.
- (5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung sowie der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden - zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störenden Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - g) Hunde ohne Leine laufen zu lassen.
- (6) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (7) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Auf dem Friedhof tätige Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende und deren Bedienstete haben die Friedhofssatzung und deren dazu ergangene Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (3) Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an Wasserelementen des Friedhofs zu reinigen.
- (4) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof ist nur bei Tageslicht gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

II. Bestattungsbestimmungen

§ 8

Anmeldung der Bestattung

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen (§ 17 BestattG LSA). Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen vom Amte wegen in einer Reihengrabstätte/Urnreihengrabstätte beigesetzt.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör- und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 (3) BestattG LSA).
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Die Urneninnenkapsel muß aus zersetzbarem Material sein.
- (4) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Friedhofskapelle bzw. Leichenhalle

- (1) Die Friedhofskapelle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt das Bestattungsunternehmen.

§ 11

Musikalische Darbietungen

Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 12

Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandenen, baulich intakten Gräften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 13

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen vor vollendetem 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 14

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung durch das

- Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder beigesetzt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindestdiefe des Grabes betragen von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m; von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muß die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattung müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen.

§ 15

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 16

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch der des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 23 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 23 Abs. 5 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 5 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (4) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragssteller.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

III. Grabstätten

§ 17

Vergabebestimmungen

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Anonyme Urnenreihengrabstätten
 - Ehrengrabstätten
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten geht die schriftliche Anerkennung dieser Satzung voraus.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten.
- (5) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet die Gemeinde.
- (6) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 18

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten (für Leichen oder Aschen) sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- (2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt, mit genauer Angabe der Lage und der Grabstätte.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Reihengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
- Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m; Breite 0,90 m
 - Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (7) Einfassungen dürfen die hier festgesetzten Maße nicht überschreiten.

§ 19

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb im Einvernehmen bestimmt werden kann (vgl. § 17 Abs. 6). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Für die einzelnen Wahlgrabstätten gelten die Abmessungen wie folgt:
Erdbestattungen: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
- (3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Die Größe der gesamten Einfassung für eine Doppelwahlgrabstätte soll die Länge 2,90 m und

Breite 2,80 m nicht überschreiten.

- (4) In einer Wahlgrabstätte darf bei Erdbestattungen nur eine Leiche bestattet werden (einstellige Wahlgrabstätte). In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (5) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die vollbürtigen Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste der Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 3 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (13) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- (14) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten dagegen erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Fall nicht statt.

§ 20

Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten,
 - Urnenwahlgrabstätten,
 - Anonymen Urnenreihengrabstätten
- (2) Urnengrabstätten werden eingerichtet wie folgt:
- | | |
|------------------|---|
| Urnenreihengrab: | Länge 1,25 m; Breite 1,00 m und Länge 0,65 m, Breite 1,00 m |
| Urnenwahlgrab: | Länge 1,25 m; Breite 1,00 m und Länge 0,65 m, Breite 1,00 m |
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig, im Höchstfall jedoch nur 3 Aschen, beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können in Grabfeldern eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 21

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- (4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen ist die Größe der stehenden Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig:
- Grabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bis zu 60 cm hoch bis zu 40 cm breit
 - Grabstätten für Personen vom 6. Lebensjahr an bis zu 90 cm hoch bis zu 50 cm breit
 - Wahlgrabstätten bis zu 1,10 m hoch, die Breite darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen zulässig: bis zu 60 cm hoch bis zu 40 cm breit

§ 22

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten damit beauftragen kann. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht benannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Verfügungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechtes ist der Verfügungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Verfügungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 (1) hinzuweisen.
- (6) Stark wuchernde oder absterbenden Hecken, Bäume und Sträucher sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebunden und -gestecken sowie Kleinzubehör wie Blumenöpfe, Grablichter, Plastikkränzen aus nichtverrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24

Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung; bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen haften die Verantwortlichen für den Schaden.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung

berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten, geeignete Sicherheitsmaßnahmen (Umlegen des Grabmals) zu treffen.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.
- (2) Grabmale, die den Anforderungen nach Abs. (1) entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

§ 27

Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 28

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

IV. Schlußbestimmungen

§ 29

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihn obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann gem. § 6 Abs. 7 GO LSA belegt werden, wer vorsätzlich
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 5 Abs. 1),
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - d) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 5:
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung werbemäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 7. Hunde ohne Leine laufen läßt,
 - e) die Leichenhalle entgegen § 10 betritt,
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vomimmt (§ 16),
 - g) Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 1 und 2)
 - h) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt (§ 23),
 - i) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt (§ 23 Abs. 9)
 - j) Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
 - k) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamtiert (§ 24)
 - l) Grabmale ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 2),
 - m) die Bestimmungen über zulässige Maße der Grabstätten nicht einhält (§§ 18, 19 und 20).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ist im Auftrag der Gemeinde für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zuständig.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.03.1998 außer Kraft.

Kehrent, den 10.02.04

R. Horstmann

Horstmann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Seehausen (Altmark) und die Gemeinden Aulosen, Beuster, Falkenberg, Geestgotberg, Gollensdorf, Groß Garz, Krüden, Lichterfelde, Losenrade, Losse, Neukirchen (Alt.), Pollitz, Schönberg, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 17 KW O LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen ist im Wahlbüro der **Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 20.05.2004 bis 29.05.2004** während der Dienststunden einzusehen.
- Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der **Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)** beantragt werden.
- Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
- Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 21.05.2004 im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) beantragen, wenn
- er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, **bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung**, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens **11.06.2004, 18.00 Uhr und am 13.06.2004 bis 15.00 Uhr** gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
- Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlbüro der **Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)**
- Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **19.05.2004** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **29.05.2004** im Wahlbüro der **Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)** stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **29.05.2004** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Seehausen (Altmark), den 12. 05. 2004
im Auftrag


Preuß
Verwaltungsleiter

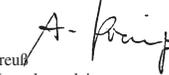
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden **Stadt Seehausen (Altmark) und Aulosen, Beuster, Falkenberg, Geestgotthberg, Gollensdorf, Groß Garz, Krüden, Lichtenfelde, Losenrade, Losse, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark** wird in der Zeit **vom 24. 05. 2004 bis 28. 05. 2004** während der allgemeinen Öffnungszeiten **in der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **28. 05. 2004 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde **Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)**, Wahlbüro, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.05.2004** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis – **Landkreis Stendal** – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - wenn er seine Wohnung ab dem **10. Mai 2004** in einen anderen Wahlbezirk – innerhalb der Gemeinde – außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist.verlegt,

- wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- ein nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **23.05.2004** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **28.05.2004** versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.06.2004, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
 - Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Seehausen (Altmark), den 12. 05. 2004

VGem Seehausen (Altmark) im Auftrag


Preuß
Verwaltungsleiter

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharmhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 03.05.2004

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung **Kossebau, Flur 1-7**, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 1. Juni 2004 bis 30. Juni 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

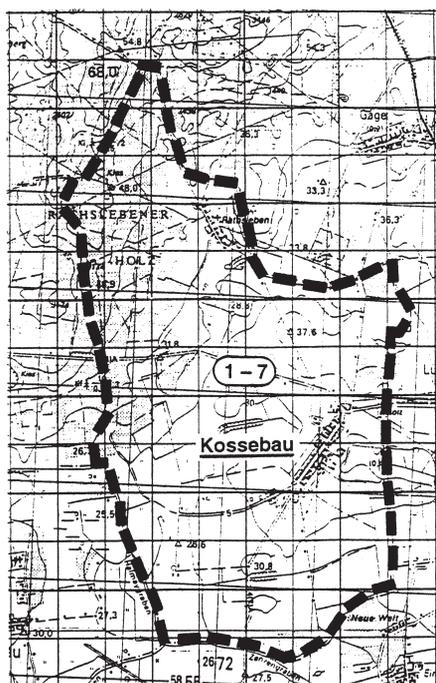
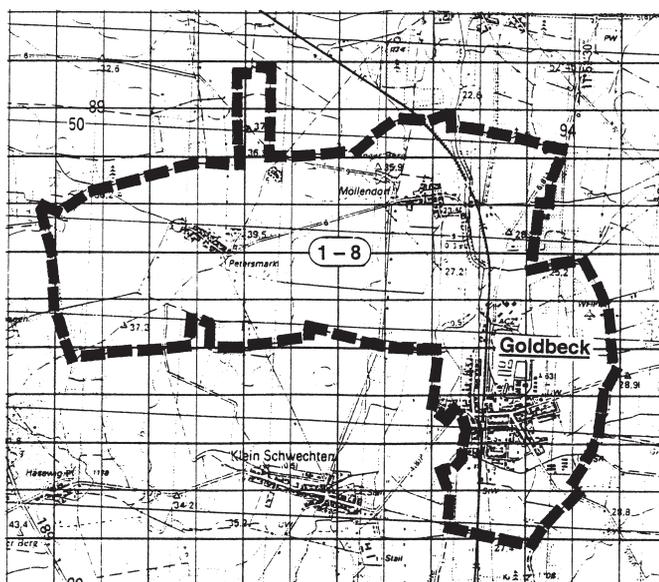
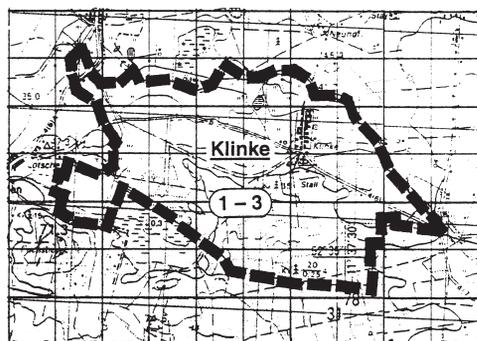
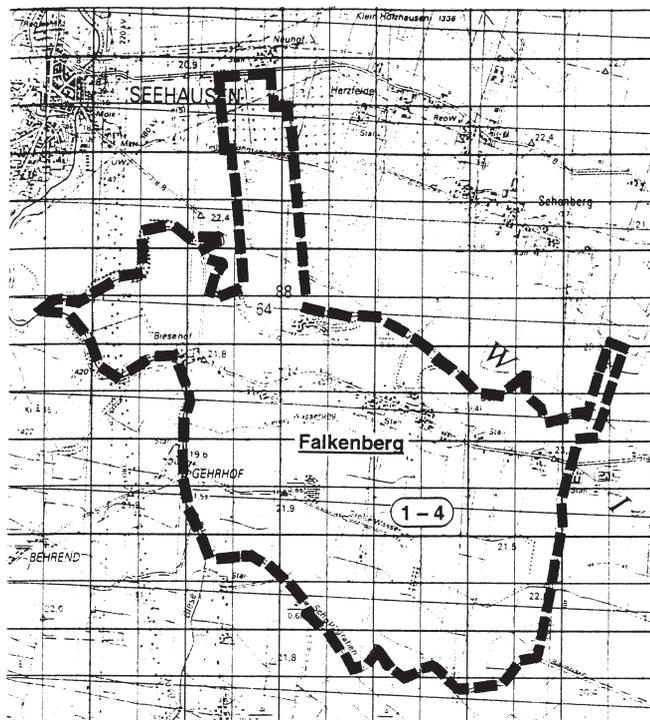
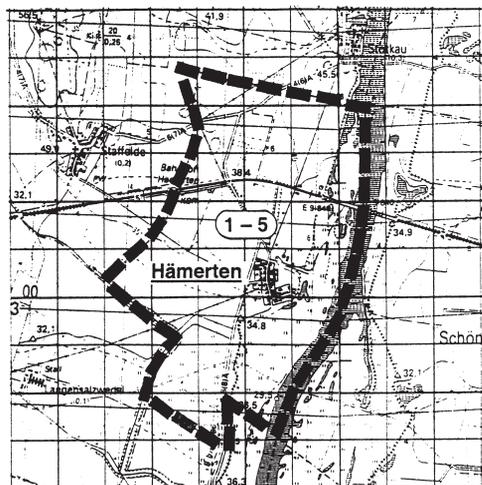
Im Auftrag


Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Falkenberg; Goldbeck; Hämerten, Klinke; Kossebau

----- Offenlegungsgebiete



39576 Stendal ; Scharnhorststr.89

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 03.05.2004

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung **Klinke, Flur 1-3**, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit vom

vom 1. Juni 2004 bis 30. Juni 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag



Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 03.05.2004

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung **Hämerten, Flur 1-5**, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit vom

vom 1. Juni 2004 bis 30. Juni 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag



Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 03.05.2004

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung **Goldbeck, Flur 1-8**, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit vom

vom 1. Juni 2004 bis 30. Juni 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag



Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 03.05.2004

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkung **Falkenberg, Flur 1-4**, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht. Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit vom

vom 1. Juni 2004 bis 30. Juni 2004

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag



Dieter Kottke

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,

39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31